

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- Lückenfüllungssatzung -

Lengdorf „Am Eschbaum“

Aufgrund des §35 Abs.6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art.23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-l) erlässt die Gemeinde Lengdorf nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Lückenfüllungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich (Am Eschbaum) der Gemarkung Lengdorf werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 14. Februar 2002 mit den Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Bei Anträgen für Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung ist für das jeweilige Bauvorhaben ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

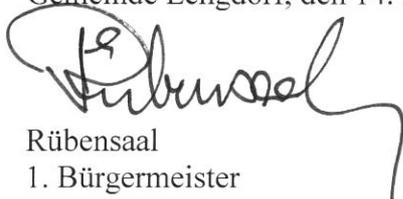
Die Neuerrichtung von Wohnzwecken dienen den Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebes ist nur in den hierfür festgelegten Bauräumen möglich.

Hinweis: Möglichen Hochwasserschäden kann durch geeignete Maßnahmen, z.B. ausreichende Höhenlage der Gebäude und Verzicht auf Keller vorgebeugt werden

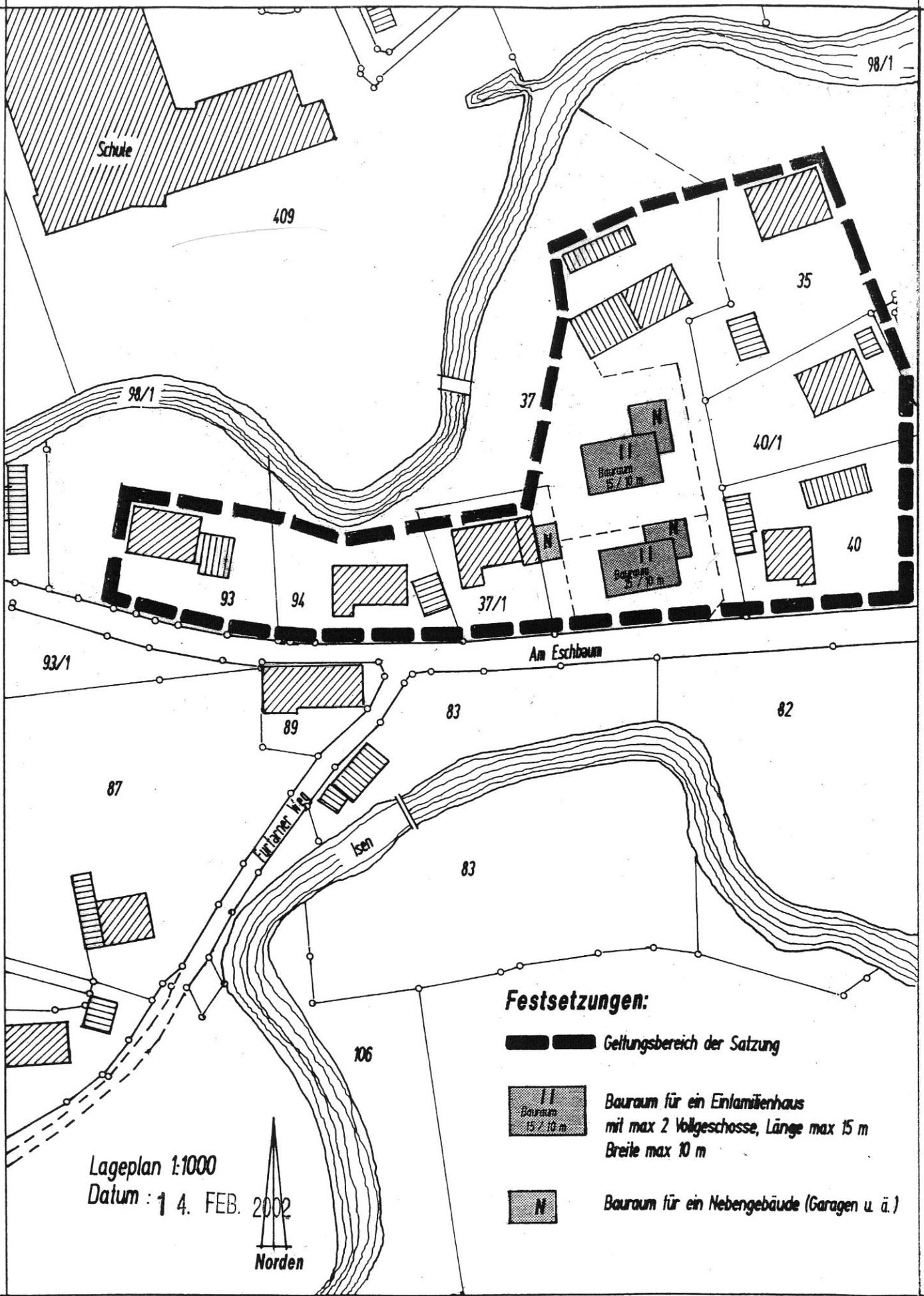
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Lengdorf, den 14. Februar 2002



Rübensaal
1. Bürgermeister

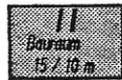


Lageplan 1:1000
 Datum : 4. FEB. 2002



Festsetzungen:

 Geltungsbereich der Satzung



Bauraum für ein Einfamilienhaus
 mit max 2 Vollgeschosse, Länge max 15 m
 Breite max 10 m



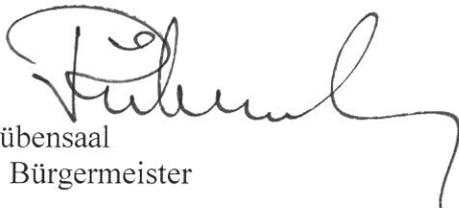
Bauraum für ein Nebengebäude (Garagen u. ä.)

Gemeinde Lengdorf

Begründung zur Lückenfüllungssatzung „Am Eschbaum“

1. Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Ortes Lengdorf.
Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.
Sieben Wohngebäude stehen bereits im Planungsbereich. Die sieben Wohnhäuser sind nicht landwirtschaftlich genutzt oder landwirtschaftlich privilegiert.
Mit der Maßnahme soll der Raum städtebaulich geordnet werden.
2. Der gesamte Planungsraum ist
 - öffentlich mit Straßen erschlossen,
 - an die Wasserversorgung der Gemeinde Lengdorf angeschlossen,
 - am Kanalnetz der Gemeinde Lengdorf angebunden
 - und mit Elektrizität versorgt.
3. Die zwei geplanten Wohnhäuser sollen von einheimischen ortsansässigen jungen Lengdorfer Familien errichtet werden.

Lengdorf, den 14. Februar 2002



Rübensaal
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“

1. Der Beschluss zum Erlass der -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“ wurde vom Gemeinderat am 03. Juli 2001 gefasst.
2. Die Bürgerbeteiligung zum Entwurf der -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum i.d.F. vom 25. Juni 2001 hat in der Zeit vom 16. Juli bis 17. August 2001 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Lückenfüllungssatzung Lengdorf „Am Eschbaum“ hat in der Zeit vom 16. Juli bis 17. August 2001 stattgefunden.
4. Der Satzungsbeschluss zur -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“ i.d.F. 20. September 2001 wurde vom Gemeinderat am 20. September 2001 gefasst.
5. Das Landratsamt Erding hat die -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“ i.d.F. 20. September 2001 mit Bescheid vom 02. Januar 2002, AZ. 42/610-4/2 genehmigt.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“ erfolgte am 14. Februar 2002. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der -Lückenfüllungssatzung- Lengdorf „Am Eschbaum“ hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Lückenfüllungssatzung in der Fassung vom 14. Februar 2002 in Kraft.

Lengdorf, den 14. Februar 2002



Rübensaal
1. Bürgermeister